



TREUENER LANDBOTE

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLISSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

SONDERAUSGABE · 2. APRIL 2020

27. JAHRGANG

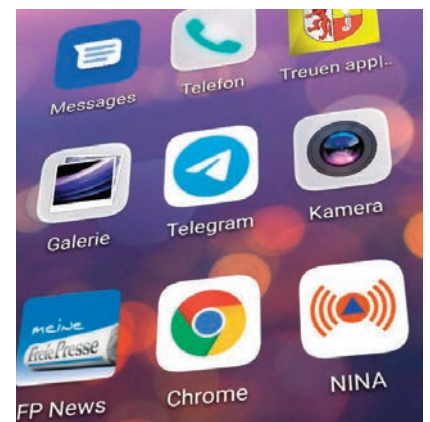


Stadt Treuen informiert über Messenger-Dienst „TELEGRAM“

Bisher konnten sich die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Treuen auf der Internetseite und dem Amtsblatt „Treuener Landbote“ über wichtige Neuigkeiten informieren. Bereits seit längerem sucht die Stadtverwaltung Treuen zusätzlich nach einer geeigneten Methode, Informationen sowie Eilmeldungen schnell und gezielt an die Menschen im Treuener Land zu verteilen.

Viele Stadtverwaltungen, so auch unsere Nachbarstadt Lengenfeld nutzen für die schnelle Information der Bürgerinnen und Bürger den kostenlosen Nachrichtendienst „TELEGRAM“, der sowohl als Smartphone- und Desktop-App, als auch über den Browser genutzt werden kann.

Nun hat sich auch die Stadtverwaltung Treuen dazu entschlossen „TELEGRAM“ zusätzlich für die Bürgerinformation zu nutzen. Es hat sich gezeigt, dass gerade die aktuelle Corona-Krise oft ein schnelles Reagieren und Informieren der Bevölkerung erfordert, aber auch die alltäglichen Informationen aus dem Rathaus können so schnell und unkompliziert kommuniziert werden.



So können Sie dem städtischen Telegram-Kanal „Stadtnachrichten Treuen“ beitreten:

Falls Sie die die TELEGRAM-App noch nicht auf Ihrem Smartphone installiert haben, finden Sie die App hier:

QR-Code für Android:



QR-Code für IOS:



Sobald Sie die App installiert haben, folgen Sie den Anweisungen um sich bei TELEGRAM anzumelden.

Sie finden den Kanal der Stadt Treuen über die Suchfunktion unter **Stadtnachrichten Treuen** oder über den Link <https://t.me/StadtnachrichtenTreuen>.



Bundeseinheitlicher „Warntag“ beschlossen

Die Innenminister der Länder haben in ihrer Sitzung vom 12. bis 14. Juni 2019 in Kiel die Einführung eines einheitlichen bundesweiten Warntages beschlossen. Der Warntag soll jährlich am zweiten Donnerstag im September stattfinden, erstmalig am 10. September 2020. Der Warntag wird in einer Arbeitsgruppe aus Feuerwehr, Katastrophenschutzbehörden und Polizei vorbereitet.

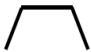
Dies zum Anlass nehmend wird der Vogtlandkreis sich am bundesweiten Warntag am 10. September 2020 mit beteiligten und seine Mittel zur Bevölkerungswarnung (Sirenenprobe & Warn-App NINA) testen. Somit entfallen die gewohnten halbjährlichen Sirenenproben am letzten Samstag im April und September.

Bitte merken Sie sich schon jetzt den diesjährigen bundesweiten **Warntag am 10. September** vor.

Merkblatt
über die Sirenensignale im Freistaat Sachsen
und
über allgemeine Verhaltensregeln bei Auslösung von Sirenensignalen

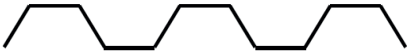
1. Signalprobe

1 Ton von 12 Sekunden Dauer
(immer mittwochs 15:00 Uhr)




2. Feueralarm

3 Töne von je 12 Sekunden Dauer mit 12 Sekunden Pause



3. Warnung vor einer Gefahr – Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten!

6 Töne von jeweils 5 Sekunden Dauer mit 5 Sekunden Pause
(1 Minute Heulton)



Verhaltensregeln bei ausgelösten Signal Warnung vor einer Gefahr:


- ➔ Schalten Sie Ihr Rundfunkgerät ein und wählen Sie den Sender „VOGTLAND RADIO“ aus, dort werden Sie alle fünf Minuten über die aktuelle Gefahr informiert und achten auf Durchsagen! (bei technischen Störungen MDR 1 RADIO SACHSEN)
- ➔ Informieren Sie sich über die Warn-Apps z.B. NINA, BIWAPP etc.
- ➔ Informieren Sie Ihre Nachbarn und Straßenpassanten über die Durchsagen!
- ➔ Helfen Sie älteren und behinderten Menschen. Informieren Sie ausländische Mitbürger!
- ➔ Befolgen Sie die Anweisungen der Behörden genau!
- ➔ Telefonieren Sie nur, falls dringend nötig! Fassen Sie sich kurz!
Telefonnetze sind in diesen Fällen schnell überlastet.
- ➔ Sind Sie selbst und Ihre Nachbarn von Schäden nicht betroffen: Bleiben Sie dem Schadensgebiet fern! – Schnelle Hilfe braucht freie Wege!

Sendefrequenzen VOGTLAND RADIO:

Sender Plauen: _____ 95,4 MHz	Sender Reichenbach: _____ 100,5 MHz
Sender Auerbach: _____ 88,2 MHz	Sender Markneukirchen: _____ 103,5 MHz
Sender Klingenthal: _____ 103,8 MHz	

4. Entwarnung – Die Gefahr besteht nicht mehr. Informieren Sie sich!

1 Dauerton von einer Minute



Stadt Treuen · Postfach 1132 · 08229 Treuen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner(in): Frau Andrea Jedzig
E-Mail: stadthverwaltung@treuen.de
Telefon: 037468 638 14
Telefax: 037468 638 60

Datum: 24.03.2020

Informationen zum Coronavirus - Anspruch auf Notfallbetreuung in Kita und Grundschule erweitert! Aktueller Stand: 23. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

anbei übersende ich Ihnen eine Information zum erweiterten Anspruch auf Notfallbetreuung in Kindertagesstätten und Grundschule. Damit wird nun ein in den letzten Tagen sehr eindringlich vorgebrachtes Thema umgesetzt. Somit wird es möglich, besonders dringend benötigtes Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen im System zu halten.

Schulen und Kitas (auch Kindertagespflege) sind seit dem 18. März 2020 geschlossen. Für Kinder und Grundschüler, deren Eltern in systemrelevanten Berufen beschäftigt sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind, wird eine Notbetreuung angeboten.

Die Bestimmungen dazu wurden jetzt erweitert.

Die wesentlichen Änderungen:

1. **Zu den systemrelevanten Berufen gehören nun u.a. auch:**
Banken sowie Sparkassen, die Landwirtschaft, Bergsicherung und Grubenwehren, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Binnenschifffahrt, Krankenkassen, Rentenversicherung, Sanitätshäuser, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung, stationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe.
2. **Ein Anspruch auf die Notfallbetreuung liegt bei Gesundheits- und Pflegeberufen sowie der Polizei nun auch vor, wenn nur ein Elternteil (Sorgeberechtigter) in einen der genannten systemrelevanten Berufen tätig ist. Vorher mussten beide Elternteile einen solchen Nachweis erbringen.**

Die entsprechende Allgemeinverfügung trat am 24. März 2020, 00:00 Uhr, in Kraft. Eine aktualisierte Übersicht der Personberechtigten für die Notbetreuung sind abrufbar unter: www.coronavirus.sachsen.de.

Wir unterstützen Sie gerne. Kommen Sie gut durch diese Zeit und bleiben Sie gesund!

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Bürgermeisterin


Andrea Jedzig

Stadt Treuen
Markt 7
08233 Treuen

Bankverbindung
Sparkasse Vogtland
IBAN DE25 8705 8000 3580 0016 46
BIC WELADED1PLX

Telefon 037468 638-0
Telefax 037468 638-60
stadtverwaltung@treuen.de
www.treuen.de

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 – 12:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr



Aktuelles aus dem Rathaus

Für Personen, die sich in **häuslicher Quarantäne** befinden, eine sogenannte **Absonderungsbescheinigung** erhalten haben oder auch zu den **Risikogruppen einer Corona-Infektion** zählen und nicht durch Familienangehörige, Freunde, Nachbarn etc. versorgt werden können, hat die Stadt Treuen eine **Notfallnummer unter 037468 638-40 eingerichtet, die von Montag bis Sonntag von 9.00 – 18.00 Uhr besetzt ist.**

Benötigen Sie Hilfe? Hierfür haben sich viele Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen an uns gewandt und ihre Unterstützung, z.B. bei der Versorgung von älteren Menschen und in Quarantäne befindlichen Mitbürgern angeboten. Bei Ihnen möchten wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken und den Hilfebedürftigen sagen, dass wir zur **Koordination der Hilfsangebote eine zentrale Stelle im Sachgebiet Soziales eingerichtet haben, die Sie Montag bis Freitag von 9.00 – 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 037468 638 - 40 erreichen.** Dort werden Hilfsangebote sowie Anfragen gesammelt und bei Bedarf gezielt vermittelt.

Die ehrenamtlichen Helfer werden sich mit einem Schreiben der Bürgermeisterin und ihrem Personalausweis bei Ihnen ausweisen.

Auf der Internetseite der Stadt Treuen unter www.treuen.de wurde eine Sonderseite zum Corona-Virus eingerichtet, auf

der Sie immer aktuell informiert werden. Denn gerade diese schwierige Zeit ist mit ständigen Veränderungen und Präzisierungen einhergehend!

Fit machen für den Frühling im „Treuerer Land“

Frühjahrsputz in der Stadt Treuen und in den Ortsteilen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bald feiern wir das Osterfest, auch wenn wir in diesem Jahr mit vielen Einschränkungen leben müssen. Grund genug, einen gründlichen Frühjahrsputz auf die Beine zu stellen und in unserer Stadt für saubere Straßen, Gehwege und Plätze zu sorgen. Alle Grundstückseigentümer und Anlieger sind aufgerufen, ihren Beitrag zum Frühjahrsputz vor ihrem Grundstück zu leisten.

Unsere Stadt soll schöner werden - machen Sie mit!

Aus diesen Gründen bitten wie alle, Ihrer satzungsgemäßen Reinigungspflicht nachzukommen. Unser gemeinsames Ziel sollte größtmögliche Sauberkeit vor dem Osterfest sein.

Natürlich arbeiten auch unsere wenigen zur Verfügung stehenden Arbeitskräften des Kommunalstützpunktes mit, um gemeinsam diese Aufgabe zu bewältigen.

Ihre Kehrhaufen werden durch unsere Mitarbeiter in der Karwoche vom 6. bis zum 9. April abgefahren.

Bitte lagern Sie Ihr **Kehrgut** gut sichtbar am Straßenrand ab! **Ast- und Strauchschnitt wird nicht mitgenommen!** Bei Sonderbedarf und Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Berndt, Mitarbeiter der Bauverwaltung, Telefon-Nr.: 63826.



Foto: Symbolfoto

Wir alle freuen uns auf das Engagement der Bürgerinnen und Bürger – für eine saubere Stadt.

Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Treuen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Nebenanlagen der öffentlichen Straße nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt übt die Reinigungspflicht nach Abs. 2 als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Teile der öffentlichen Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Gehwege,
 - b) gemeinsame Geh- und Radwege,
 - c) die Parkplätze,
 - d) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile einer Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite, sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Sind Gehwege nicht vorhanden, gelten als solche die seitlichen Flächen der Fahrbahn in einer Breite von 1,20 m. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbau-berechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsbe-rechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Verpflichtete sind auch die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten solcher Grundstücke, die von der

Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen der Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten ordnungsgemäß, ggf. auch von einem Dritten, erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.
- (4) Sind nach dieser Satzung mehrere Verpflichtete für dieselbe Fläche verpflichtet, so z.B. wenn mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße haben oder sie hintereinander zur gleichen Straße liegen, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegende Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt wird.
- (5) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Verpflichteten verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5-6) und den Winterdienst (§§ 7 und 8).
- (2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Sächsisches Straßengesetz bleibt unberührt. Dies befreit den nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anlagen sind regelmäßig so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Anlagen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf Gehwegen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder

öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

- (6) Den Straßen, insbesondere auch deren Entwässerungsrinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Haus-, Fäkalien-, Oberflächen- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

§ 6 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die Reinigung in monatlichem Abstand durchzuführen. Der regelmäßige Reinigungszeitraum wird vom 01. März bis zum 30. November des Kalenderjahres festgelegt, sofern es die Witterungsbedingungen zulassen.

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Aufruf an alle Fachkräfte im Bereich Pflege und Pflegehilfskräfte

Auch im Vogtlandkreis steigt die Zahl der Coronapatienten weiter an. Darunter befinden sich auch jetzt schon Pflege- und Pflegehilfskräfte einschließlich Betreuungspersonal in Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege, sowie der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Derzeit kann die Pflege und Betreuung noch sichergestellt werden. Dies kann sich jedoch täglich ändern.

Dann brauchen wir Ihre Unterstützung!

Sind Sie aktuell in Kurzarbeit, im Ruhestand oder können in Ihrem jetzigen Arbeitsfeld nicht eingesetzt werden und haben eine abgeschlossene Berufsausbildung als

- Krankenpfleger (m/w/d)
- Altenpfleger (m/w/d)
- Kinderkrankenpflege (m/w/d)
- oder als Pflegehilfskraft (m/w/d)
- Sozialpädagoge (m/w/d)
- Heilpädagoge (m/w/d)
- Alltagsbegleiter (m/w/d)
- Physiotherapeut (m/w/d)
- Ergotherapeut (m/w/d)

dann melden Sie sich unter Angabe von Name, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail-Adresse per Hotline **03741/300-3333** · E-Mail **sozialamt@vogtlandkreis.de** · Fax **03741/300-4085**

Nutzen Sie bitte ausschließlich diese zentralen Kommunikationsmittel!

Unterstützen Sie uns bei der Absicherung der Versorgung unserer Pflege- und Betreuungsbedürftigen Menschen im Vogtlandkreis.

.....

Weitere Hotline-Nummern im Landratsamt Vogtlandkreis eingerichtet

Zusätzlich zu den bereits geschalteten Hotline-Nummern des Gesundheitsamtes Vogtlandkreis (03741 300-3570, 03741 300-3571 und 03741 300-3572) wurden folgende weitere Hotline-Nummern vom Landratsamt Vogtlandkreis zur Unterstützung beim Umgang mit der Corona-Pandemie und ihren Folgen für das tägliche Leben eingerichtet:

Auskunft für Gewerbetreibende zur Schließung von Geschäften:

03741 300-2513/-2517/-2525

Auskunft Kinderbetreuung KITA für Beschäftigte kritischer Infrastrukturen:

03741 300-3311

Auskunft für Schulen und Betreuung von Schülern für Beschäftigte kritischer Infrastrukturen:

03741 300-1810

Auskunft für Arbeitgeber zu Unterstützungsmöglichkeiten und Entschädigung:

03741 300-1999

Auskunft für Landwirtschaftliche Unternehmen und Imker zur Absicherung Tierversorgung:

03741 300-3601

Bürgerauskunft und Servicetelefon Absicherung der Pflege und Betreuung:

03741 300-3333

Hotline Veranstaltungen / Einrichtungen:

03741 300-3537

INFORMATIONEN AUS DER STADTVERWALTUNG



„Treuer helfen Treuern“
Schützen Sie sich und andere,
bleiben Sie zu Hause!
Die Treuer Geschäfte sind auch
in der Krise für Sie da.
Bleiben Sie Treuen treu!

Sehr geehrte Gewerbetreibende, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bereits in der letzten Ausgabe des „Treuer Landbote“ haben wir eine Liste mit Gewerbetreibenden veröffentlicht, die während der aktuellen Krisenlage einen Abhol- und/oder Lieferservice für Sie anbieten. Oberste Priorität in der derzeitigen Situation hat allerdings die Eindämmung der Corona-Pandemie. Zu Ihrem eigenen Schutz und dem Schutz Ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger bitte ich Sie, bei der ge-

genseitigen Unterstützung die Ausgangsbeschränkungen nicht außer Acht zu lassen. Entsprechend der aktuell geltenden Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft nur aus triftigen Gründen gestattet. Triftige Gründe sind unter anderem die Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs und Versorgungswege des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf).

Nachfolgend haben wir die Liste dementsprechend noch einmal aktualisiert.

Ich bedanke mich bei allen, die diesen Service eingerichtet haben und bei all denjenigen, die diesen Service vom Gewerbetreibenden ihres Vertrauens gerne annehmen. Unterstützen wir uns in dieser schwierigen Zeit gegenseitig! Mit herzlichen Grüßen

Ihre Bürgermeisterin
Andrea Jedzig

Zubereitete Speisen und Getränke

- **Hotel Wettin, Bahnhofstraße 18 A**
Abhol- und Lieferservice von warmen und kalten Speisen
Telefon: 037468 6580
E-Mail: wettin@hotel-wettin.de
Internet: www.hotel-wettin.de
Zeiten: täglich
12.00 – 14.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
- **Gaststätte Vaterland, Munzstraße 2**
Abholservice mit wöchentlich wechselndem frisch gekochtem Angebot
Telefon: 037468 2800
E-Mail: kontakt@gaststätte-vaterland.de
Internet: www.gaststätte-vaterland.de
Zeiten: Samstag und Sonntag
11.00 – 14.00 Uhr und 17.00 – 19.00 Uhr
- **Landgasthof Veitenhäuser, Veitenhäuser 10**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen
Telefon: 037468 68290
E-Mail: info@landgasthof-veitenhäuser.de
Zeiten: Donnerstag bis Sonntag
Abholung 11.30 – 19.00 Uhr
Lieferung 11.13 – 14.00 Uhr und 17.00 – 20 Uhr
- **Landgasthof Waldeck, Wetzelsgrün 26**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen, Einkaufsservice
Telefon: 037468 2262
E-Mail: info@landgasthof-waldeck.de
Internet: www.pension-vogtland.de
Zeiten: 11.00 – 14.00 Uhr Mittagessen
bis 20.00 Uhr Abendessen

- **Curry 31/Luce, An der Auerbacher Straße 3**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen
Telefon: 037468 687484
E-Mail: curry31@t-online.de
Internet: www.curry31.com
Zeiten: Dienstag- Freitag 11.00– 14.00 Uhr
und 17.00 – 20.00 Uhr
Samstag 17.00 – 20.00 Uhr
- **Pizzeria Peppe, Königstraße 23**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen
Telefon: 037468 68987
- **Was guckst Du, Bahnhofstraße 30**
Abhol- und Lieferservice für zubereitete Speisen
Telefon: 037468 589591

Backwaren:

- **Bäckerei Wunderlich, Lauterbacher Straße 3, Schreiersgrün**
Abhol- und Lieferservice für Backwaren
Telefon: 037468 2828
E-Mail: feinbaeckereiwunderlich@web.de
Internet: www.feinbaeckerei-wunderlich.de
Zeiten: Bestellung bis 17.00 Uhr,
Lieferung an nächsten Tag ab 9.00 Uhr
- **Bäckerei Thumstädter, Zobeser Straße 7, Altmannsgrün**
Abhol- und Lieferservice für Backwaren
Telefon: 037468 2124 / 0151 23455479
E-Mail: thumstaedter@gmx.de

Fleischer

- **Fleischer Schneider, Innere Herlasgrüner Str. 22**
Lieferung von Fleisch und Wurst sowie Mittagessen an die Haustür
Telefon: 037468 2269
E-Mail: info@fleischerei-schneider.net
Internet: www.fleischerei.schneider.net
Zeiten: Montag – Freitag, 12.00 – 14.00 Uhr
- **Fleischer Müller, Bismarckplatz 4**
Lieferung von Fleisch und Wurst an die Haustür
Telefon: 037468 2247
E-Mail: fleimue@googlemail.com
Zeiten: Bestellung Dienstag und Mittwoch 8.00 - 16.00 Uhr
Lieferung donnerstags 08.00 - 18.00 Uhr

Apotheken

- **Pelikan Apotheke, Rudolf-Breitscheid-Straße 1**
Zustellung von Medikamenten
Telefon: 037468 3315
E-Mail: info@pelikan-treuen.de
- **Stadt-Apotheke, Königstraße 12**
Botendienst und Bestellannahme sowie Beratungs-Chat
Telefon: 037468 80800
E-Mail: botendienst@krumbiegel.de
Internet: www.rezepto.de
Skype: sprechstunde@krumbiegel.de

Gärtnereien /Blumenläden / Baumarkt

- **Baumschule Feustel, Neue Welt 28**
Lieferservice von Blumen und Pflanzen
Telefon: 037468 2963
- **Kulinarischer Gartenbau Stefanie Zeidler, Bauernweg 2, Pfaffengrün**
Abholservice von Gemüse
Telefon: 0177 305 66 92 / 0177 322 80 47
Zeiten: Montag- Freitag 9.00 – 17.00 Uhr
Samstag 09.00 – 12.00 Uhr
- **Blumen Herrgeist, Markt 12**
Lieferservice von Blumen, Pflanzen und Kartoffeln
Telefon: 037468 4617
Zeiten: Montag- Freitag 10.00 – 16.00 Uhr
- **EA Blumen, Rudolf- Breitscheid-Straße 10**
Lieferservice von Blumen und Pflanzen
Telefon: 037468 687480
- **Blumeneck Rosner**
Lieferservice von Blumen und Pflanzen
Telefon: 037468 4730
Zeiten: Montag- Freitag 9.00 – 16.00 Uhr
- **Bau- & Gartenfachmarkt Treuen, Nordstraße 35A**
Lieferservice von Baumaterial, Gartenbedarf, Sanitärbedarf etc.
Telefon: 037468 81871 / 0175 1793948
Zeiten: Montag- Freitag 9.30 – 12.00 Uhr
Samstag 9.30 – 12.00 Uhr

Bekleidung/Kurzwaren

- **Mäusezähnen, Königstraße 2A**
Versand von Kinderbekleidung
Telefon: 037468 582373
E-Mail: info@maeuse-zaehnchen.de
Internet: www.maeuse-zaehnchen.de
- **La bella Mode, Pfarrstraße 6**
Versand von Bekleidung
E-Mail: heidi.wedig@arcor.de
- **J.A. Illgen, Apothekengasse 2**
Lieferservice von Wolle, Handarbeitsbedarf, Kurzwaren und Wäsche
Telefon: 037468 2553
E-Mail: j.a.illgen@web.de
- **Gabys Wolle, Innere Herlasgrüner Straße 49**
Lieferservice von Wolle, Handarbeitsbedarf, Kurzwaren
Telefon: 037468 2517 / 0152 25 34 74 72

Elektrofachhandel / Computerservice

- **Elektro Wappler, Markt 6**
Lieferservice
Telefon: 037468 2251 / 0178 6375012
E-Mail: a.guhde@web.de
- **Elektro Eismann, Bahnhofstraße 33**
Lieferservice von Hausgeräten und Autobatterien
Telefon: 037468 2294

- **SEITECH, Querstraße 1**
PC-Notservice
Telefon: 037468 769555 / 037468 769848

Uhren & Schmuck

- **Uhren & Schmuck Polster, Bahnhofstraße 7**
Service für dringende Reparaturen
Telefon: 037468 2689
Zeiten: Montag – Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Bastelbedarf

- **Rhapsodie Franda, Königstraße 6**
Lieferservice von Bastelbedarf und Tee
Telefon: 037468 3944
E-Mail: franda.hobby@web.de
Zeiten: täglich 10.00 – 12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Holzfachhandel

- **Holzkehlner GmbH, Auerbacher Str. 39, Schreiersgrün**
Lieferservice
Telefon: 037468 3562
Internet: www.holzkehlner.de

Reinigung /Reparatur

- **Mode mit Herz, Bahnhofstraße 2**
Reinigung, Wäsche, Schuhreparatur u.a. mit Abhol- und Lieferservice
Telefon: 037468 67604 / Für Notfälle 01752135067
Zeiten: Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Frisör/Kosmetik

- **Friseur HAARLEKIN, Friedensring 27, Schreiersgrün**
Lieferservice von Kosmetik- und Friseurprodukten
Telefon: 037468 589211
E-Mail: info@haarlekin-kreativ.de
- **Pauline's Handmade-& Naturprodukte, A.-Bühring-Str. 38**
Lieferservice von Handgemachte Seifen, Cremes, Naturkosmetik usw.
Telefon: 01622903220
E-Mail: paulinchen-4@t-online.de

Schreibwaren

- **Büro- und Schreibwaren M. Wohlrabe, Königstraße 10**
Lieferservice Büro- und Schreibwaren, Kopierservice
Telefon: 037468 2160
E-Mail: mariawohlrabe@aol.de
Zeiten: Montag – Freitag 9.00 – 12.30 Uhr

Alle Angaben ohne Gewähr!

Bücher auf Rädern - der kontaktlose Lieferservice Ihrer Bibliothek



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, liebe Kinder und Jugendliche, wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus musste auch unsere Stadt- und Schulbibliothek schließen. Sie haben/ihr habt den letzten Öffnungstag verpasst und es werden dringend neue Bücher/Medien gebraucht? Dann lassen Sie sich/lasst ihr euch das Gewünschte von unserem Kurier kontaktlos an Ihre/eure Haustür bringen. Voraussetzung: Sie müssen lediglich selbst Nutzer unserer Bibliothek sein und einen gültigen Leseausweis besitzen.

Wenn nicht?

Kann dieser natürlich sofort kontaktlos bei uns beantragt werden.

Für den Frei-Haus-Service entstehen keine weiteren Kosten.

Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf:

Montag bis Freitag zwischen 8 und 13 Uhr: ☎ 037468-2433

Email: stadtbibliothek@treuen.de

INFO-ECKE



23.03.2020

Faktenblatt KfW Sonderprogramm 2020

Ab heute gilt das KfW Sonderprogramm 2020. Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** (zu beantragen bei den Hausbanken)
 - Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
 - Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
 - Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel
 - Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen)
 - Extreme Verschlankung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten
- **Konsortialfinanzierung:**
 - Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855); individuelle Finanzierungsstrukturen
 - Für Mittelständische und Großunternehmen
 - KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
 - Die KfW übernimmt bis zu 80% der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahmen erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.



Soforthilfe-Darlehen "Sachsen hilft sofort"

Ab sofort können Einzelunternehmer, Freiberufler und Kleinunternehmen in Sachsen das Soforthilfe-Darlehen „Sachsen hilft sofort“ beantragen. Alle Details zu diesem Programm sowie aktuelle Informationen der SAB im Zusammenhang mit der Coronakrise finden Sie unter www.sab.sachsen.de. Für Fragen erreichen Sie die Hotline der SAB unter 0351 4910-1100. Aufgrund eines erhöhten E-Mail- und Anrufaufkommens kommt es derzeit zu längeren Wartezeiten. Ihr Anliegen wird schnellstmöglich bearbeitet. Wir bitten um Ihr Verständnis

Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)

Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen. Auf der Grundlage der Ziffern 3.1. und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 ergeht folgende „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“:

§ 1

Gewährung von Kleinbeihilfen¹

- (1) Auf Grundlage dieser Beihilferegulierung können beihilfegebende Stellen sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800 000 EUR nicht übersteigen.
- (2) Für ein Unternehmen, das im Fischerei- und Aquakultursektor tätig ist², darf die Kleinbeihilfe 120 000 EUR und für ein Unternehmen, das in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist³, 100 000 EUR nicht übersteigen.
- (3) Ist ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig, für die nach Abs. 1 und 2 unterschiedliche Höchstbeträge gelten, muss für jede dieser Tätigkeiten der jeweilige Höchstbetrag eingehalten und es darf der höchstmögliche Betrag insgesamt nicht überschritten werden. Dies kann etwa durch eine getrennte Buchführung sichergestellt werden.
- (4) Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d.h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für alle Kleinbeihilfen, die
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland und
 - b) an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche gewährt werden, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) Diese Regelung gilt nur für folgende Gruppen von Beihilfen:
 - a) Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen;

- b) Beihilfen in Form von Steuer- oder Zahlungsvorteilen;
 - c) Beihilfen in Form von rückzahlbaren Vorschüssen.
- (3) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, dürfen nicht auf der Grundlage des Preises oder der Menge der auf den Markt gebrachten Produkte festgelegt werden.
 - (4) Für Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind⁴, gilt diese Regelung nur, wenn
 - a) der Beihilfebetrug nicht auf der Basis des Preises oder der Menge der von den Primärerzeugern gekauften oder von den betreffenden Unternehmen auf den Markt gebrachten Erzeugnisse festgelegt wird, und
 - b) die Beihilfe weder ganz noch teilweise an die Primärerzeuger weitergereicht wird.
 - (5) Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt diese Regelung nur, soweit keine der in Art. 1 Abs. 1 lit. a bis k der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission⁵ genannten Kategorien von Beihilfen betroffen ist.
 - (6) Diese Regelung gilt für Unternehmen, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁶; sie gilt für Unternehmen, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Unternehmen, die am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.⁷

§ 3

Überwachung und Veröffentlichung

- (1) Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der in § 1 genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- (2) Die beihilfegebenden Stellen müssen alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für 10 Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie stellt der Europäischen Kommission bis zum 31.12.2020 eine Liste mit Maßnahmen zur Verfügung, die auf der Grundlage dieser Regelung eingeführt wurden. Hierfür übermittelt die beihilfegebende Stelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie rechtzeitig die erforderlichen Informationen.

¹ Der Gesamtbetrag der auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Beihilfen beläuft sich (Stand: 20.03.2020) schätzungsweise auf mehrere Milliarden EUR.

² Dies betrifft Erzeugnisse des Anhangs I der Verordnung Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

³ Dies betrifft alle in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse des Fischerei- und Aquakultursektors (siehe vorherige Fußnote).

⁴ Gemäß den Definitionen in Art. 2 Abs. 6 und Art. 2 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 193 vom 1.7.2014, S. 1.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, Amtsblatt der Europäischen Union L 190 vom 28.6.2014, S. 45.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

⁷ Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ist die Bezugnahme auf die Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Absatz 6 als Bezugnahme auf die in Art. 2 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Art. 3 Abs. 5 der Verordnung 1388/2014 enthaltenen Definitionen zu verstehen.

(4) Die beihilfegebende Stelle stellt sicher, dass für jede Einzelbeihilfe, die auf der Grundlage dieser Regelung gewährt wird, die erforderlichen Informationen gemäß Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014 innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung veröffentlicht werden.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft, d. h. Gewährungen von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung sind bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Wenn die Beihilfe in Form von Steuervorteilen gewährt wird, entfällt diese Frist und die Beihilfe gilt als gewährt, wenn die Steuererklärung für 2020 fällig ist.

Das Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

AUS DEM SCHULVERBAND

Exkursion nach Buchenwald

Im Rahmen einer eintägigen Exkursion besuchten die Schüler der beiden neunten Klassen der Marienschule am 10. März das ehemalige Konzentrationslager in Buchenwald bei Weimar.

Anhand eines dreißigminütigen Filmes „Weimar – Post Buchenwald“ und während des Rundgangs über das Gelände



Die Schüler der beiden neunten Klassen vor dem zu DDR-Zeiten errichteten Glockenturm in der Nähe der ehemaligen Massengräber • Foto: Rosengart

erfahren die Schüler Grundzüge über den Aufbau des Lagers und die Lebensbedingungen der dort Inhaftierten. Dabei mussten sie nicht nur erfahren, dass allein in diesem größten Konzentrationslager im ehemaligen Deutschen Reich von 1937 bis 1945 über 50000 Menschen den Tod fanden, sondern dass es nach Kriegsende noch für weitere fünf Jahre von der sowjetischen Besatzungsmacht als Internierungslager genutzt wurde.

Diese Exkursion dürfte bei vielen Schülern zu einer noch intensiveren Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus beigetragen haben.

Zwei Unterrichtsstunden der besonderen Art

Zwei Unterrichtsstunden der besonderen Art erlebte die Klasse 9a, als sie im Rathaus von der Treuener Bürgermeisterin, Andrea Jedzig, empfangen wurden.

Im Rahmen des Gemeinschaftskundeunterrichts beschäftigen sich die Schüler auch mit dem Thema „Aufgaben einer Gemeinde“. Mit jeder Menge Fragen ging es schließlich ins Treuener Rathaus.



Im Ratssaal der Stadt Treuen erlebte die Klasse 9a zwei interessante Gemeinschaftskundestunden der besonderen Art.

Hier erläuterte ihnen die Bürgermeisterin unter anderem die aktuelle Zusammensetzung des Treuener Stadtrates, den gültigen Haushaltsplan sowie die aktuell anstehenden Projekte in der Stadt, wie z. Bsp. den aktuellen Stand der Badsanierung oder das Pilotprogramm mit dem Energieversorger enviaM.



Klassensprecher Jonas Kramer bedankte sich am Ende mit einem Blumenstrauß bei unserer Bürgermeisterin Andrea Jedzig.
Text/Foto: Mönning

Zum Abschluss standen die Fragen der Schüler im Mittelpunkt, von denen aus Zeitgründen nur auf die wichtigsten eingegangen werden konnte. Diese reichten von der Sanierung der Wetzelsgrüner Straße, die Menge der öffentlichen Papierkörbe in der Stadt und den Ausbau mit Glasfaserkabeln in Schreiersgrün bis hin zu den öffentlich zugänglichen Bolzplätzen in der Stadt.

Vielen Dank von dieser Stelle aus an Frau Jedzig für die Zeit, die sie sich trotz ihres prall gefüllten Terminkalenders für die Schüler genommen hat und die vielen kompetenten Antworten und zahlreichen interessanten Fakten aus der Kommunalpolitik.

Ebenso vielen Dank an die fleißigen Mitarbeiter im Hintergrund, besonders an Frau Fischer, die den Schülern umfangreiches Material vorbereitet und bereitgelegt hatten.

Stadtspur

Ganztagsangebot „Junge Historiker“ – eine Zusammenarbeit der Marienoberschule Treuen und der Stadtverwaltung Treuen

Seit Jahren wurde gemeinsam in den Gremien sowie auch mit den Mitgliedern „Aktiv für Treuen“ überlegt, wie man den Bürgerinnen und Bürgern sowie auch den Touristen unser „Treuer Land“ näherbringen, durch unsere Geschichte leiten und auf viele sehenswerte Orte aufmerksam machen kann. Deshalb wurde die Idee der „Stadtspur“ geboren. Aber wie das Ganze verwirklichen und an zukünftige Generationen weitergeben, ohne nur die Verwaltung einzubinden? Was lag da näher als der Weg in unsere Marienschule. Die Bürgermeisterin ging auf den Schulleiter sowie die Schulkonferenz zu und alle fanden die Idee toll, das Unterfangen in die Ganztagsangebote unserer Marienschule einzuflechten. Mit der Mitarbeiterin des Archives konnte nun seit Anfang des Jahres damit begonnen werden, die Idee in die Wirklichkeit umzusetzen. Seither treffen sich fünf Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klasse der Marienoberschule jeweils donnerstags im Stadtarchiv, um die Geschichte des Rathauses zu erforschen. Ziel des Ganztagsangebotes ist es, eine neue Schautafel für das Rathaus zu konzipieren, die alle interessanten Fakten über die Geschichte der ehemaligen Bürgerschule auf einen Blick bereithält. Darüber hinaus wird ein QR-Code auf der Tafel es den Lesern ermöglichen, interaktiv weiterführende Informationen und Bilder einzusehen. Dies wird



Das transkribieren von historischen Dokumenten gehört zu den Inhalten des Ganztagsangebotes von Jasmin Hain (l.).

Auch Bürgermeisterin Andrea Jedzig stattet den „Jungen Historikern“ regelmäßig einen Besuch ab.

Foto: pko

von Archivmitarbeiterin Jasmin Hain organisiert und durchgeführt wird. Im Laufe der nächsten Jahre soll so besagte Stadtspur entstehen, die uns und die Gäste Treuens durch die Stadtgeschichte und somit durch das „Treuer Land“ führt. Neben dem Rathaus werden auch Feuerwehr, Kirche und Schloss Teil des interaktiven Stadtrundganges sein, der natürlich stetig erweitert werden soll. Unterstützt wird dieses Vorhaben vom kommunalen Gremium „Aktiv für Treuen“.

Doch natürlich ist aller Anfang schwer und so lernen die fünf engagierten Schülerinnen und Schüler zurzeit erst einmal das Schreiben und Lesen der Sütterlinschrift, um im Anschluss daran dann die Originalakten zur Geschichte des Rathauses studieren zu können – die Mühe wird sich also auszahlen.

DER AKTUELLE VERBRAUCHERTIPP

Fake-Shops, Cold Calls und Co.: Corona ruft Abzocker auf den Schirm

Wie dubiose Anbieter die Krise für sich nutzen wollen

Das öffentliche Leben wird durch das Corona-Virus zunehmend lahm gelegt. Während Offline-Shopping auf unbestimmte Zeit beschränkt ist, boomt das Online-Geschäft. „Diese außergewöhnliche Extremsituation nutzen dubiose Anbieter schamlos aus“, warnt Heike Teubner Teubner von der Verbraucherzentrale Auerbach. „Sie lassen keine Chance aus, um an das Geld der Verbraucher zu kommen.“

Die Rechtsexpertin geht davon aus, dass sich bald noch mehr **dubiose Online-Angebote und Fake-Shops** unter seriöse Webseiten mischen.

„Wir beobachten, dass viele neue Internetseiten aufploppen, auf denen dubiose Anbieter scheinbar ausverkaufte Waren wie Desinfektionsmittel oder Atemschutzmasken zu sehr hohen Preisen anbieten. „Man will mit der Angst der Menschen das große Geschäft machen. Dabei muss es sich nicht zwingend um einen Fake-Shop handeln. Die Vorgehensweise ist jedoch ebenso moralisch verwerflich.“

Unseriöse Online Shops enthalten oft weder ein Impressum noch eine direkte Kontaktmöglichkeit zum Anbieter. Als Zahlungsmittel ist meist nur Vorkasse möglich. Bei Fake-Shops erhalten Kunden nach der Bestellung meist keine Ware oder nur Ware in sehr schlechter Qualität. Ist das Geld einmal überwiesen, gibt es nichts zurück. Erfahrungsberichte andere Nutzer außerhalb der Webseite können helfen, die Seriosität zu beurteilen.

Auch **Cold Calls und Telefonakquise** sind aktuell wieder vermehrt an der Tagesordnung. „Wir wissen von Sparanlagen oder Kreditkarten, die unseriöse Geschäftemacher am Telefon verkaufen möchten – angeblich, weil Bargeld schon bald entwertet wird. Das ist natürlich nicht der Fall“, erklärt Siegert. „Auch hier wollen unseriöse Anbieter an das Geld und die Daten der Menschen.“ Telefonwerbung, der man nicht zugestimmt hat, muss man nicht einfach hinnehmen. In Deutschland gelten dafür strenge Regeln. Melden Sie die Nummern der Bundesnetzagentur. Sie kann die Rufnummern abschalten und gegen Betreiber empfindliche Bußgelder verhängen. „Verbraucher, denen am Telefon ein Vertrag untergeschoben wurde, können diesen in der Regel 14 Tage lang widerrufen“, erklärt Teubner.

Heike Teubner

Leiterin Verbraucherzentrale Auerbach

AUS DEM VEREINSLEBEN

TREUENER
LEICHTATHLETIKVEREIN e. V.



Tolle Stimmung in Treuener Sporthalle

Wie geplant führte der Treuener LV am 6. März seine „Offenen Vereinsmeisterschaften“ durch.

Aus 6 Vereinen nahmen 60 Kinder an diesem Wettkampf teil. Die jüngsten Starter waren 5 und die ältesten 9 Jahre alt.

Mit viel Freude und Ehrgeiz versuchten sich alle im 50m Sprint, im Weitsprung aus max. 10m Anlauf und in einer Pendelstaffel mit 6 Teilnehmern. Da natürlich besonders bei den Staffeln große Begeisterung herrschte, wurden auch vereinsübergreifende Mannschaften zusammengestellt.

Was die Kindern natürlich freute, denn jeder wollte an diesen Staffeln mit dabei sein.

Alle Disziplinen liefen in den ausgeschriebenen Altersklassen wie am „Schnürchen“ ab. Unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Wettkampfes erfolgten sofort die Siegerehrungen. Besonders erfolgreich waren die Nachwuchssportler des LATV Plauen mit 19 Podestplätzen, gefolgt von den Teilnehmern der Vereine SV Heinrichsort Rödlitz (11), der SG Jöbnitz (9) und des SV Theuma mit 8 Podestplätzen.

Glückwunsch an alle erfolgreichen Sportlern und ein Dankeschön allen Helfern und Übungsleitern und Betreuern, die gemeinsam für einen reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltung sorgten.

W. F.

STADTARCHIVRÄTSEL

Lösung des Stadtarchivrätsels Ausgabe 6:

heute	DDR	Nationalsozialismus	Kaiserzeit / Weimarer Republik
Albrecht-Bühning-Straße	Albrecht-Bühning-Straße	Neuwelterstraße	Neuwelterstraße
Albrecht-Dürer-Straße	bis ca. 1962 Reiherstraße dann Albrecht-Dürer-Straße	Mutschmannstraße (1933–1945)	Reiherstraße
August-Bebel-Straße	August-Bebel-Straße	Wettinstraße	Wettinstraße
Bismarckplatz	Ernst-Thälmann-Platz	Denkmalplatz	Denkmalplatz
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	bis ca. 1962 Ronnebergerstraße dann Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	Ronnebergerstraße	Ronnebergerstraße
Friedensstraße	Friedensstraße	Hindenburgstraße	Innere Bahnhofsstraße
Friedrich-Engels-Straße	Friedrich-Engels-Straße	Moltkestraße	Moltkestraße
Goethestraße	Goethestraße	Albertstraße	Albertstraße
Heinrich-Heine-Straße	Heinrich-Heine-Straße	Schützenstraße	Schützenstraße
Innere Herlasgrüner Straße	Karl-Marx-Straße	Adolf-Hitler-Straße (1935-1945)	Herlasgrüner Straße
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Johann-Sebastian-Bach-Straße	Plauensche Straße	Plauensche Straße
Königstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Julius-Schreck-Straße	Königstraße/Bahnhofstraße
Lessingstraße	Lessingstraße	Blücherstraße	Blücherstraße
Markt	Platz der Einheit	Markt	Markt
Rudolf-Breitscheid-Straße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Friedrich-August-Straße	Friedrich-August-Straße
Schillerstraße	Schillerstraße	Wilhelmstraße	Wilhelmstraße
Straße der Jugend	Straße der Jugend	Opitzstraße	Opitzstraße
Walther-Rathenau-Straße	Walther-Rathenau-Straße	Bismarckstraße	Bismarckstraße

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in dieser Ausgabe haben wir wieder etwas Interessantes für Sie herausgesucht, was Ihnen über diese schwierige Zeit ein wenig vertreibt. Die historischen Unterlagen im Stadtarchiv sind mal mehr, mal weniger leserlich der Nachwelt hinterlassen wurden. Wie die Schülerinnen und Schüler der Marienoberschule Treuen, die am Ganztagsangebot „Junge Historiker“ teilnehmen, können nun auch Sie versuchen, ein historisches Dokument in unsere heutige Schrift zu übertragen. Es wurde 1898 verfasst und beschäftigt sich mit dem ehemaligen Albertbad in Treuen. Geschrieben wurde es in einer Form der damals gängigen Kurrentschrift – glücklicherweise hatte der Verfasser eine wirklich schöne Handschrift. Die Auflösung finden Sie wieder in unserem nächsten „Treuer Landbote“. Viel Spaß!

